

Zulassungsbeschränkungen (Numerus Clausus-Verfahren)

Der Begriff Zulassungsbeschränkung (Numerus Clausus, abgekürzt NC) bezeichnet eine Begrenzung der Anzahl an Studienplätzen in einem Studiengang. Klassische Indikatoren für die Einführung einer Zulassungsbeschränkung sind das Nachfrageverhalten und die Auslastungssituation einer Lehreinheit. Neben der freien Einschreibung in Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung werden für die Studiengänge der UDE je nach Vergabestelle 2 NC-Arten unterschieden: die örtliche Zulassungsbeschränkung (abgekürzt Orts-NC: die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch das Einschreibungswesen der Hochschule) und das bundesweite Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (ehemals ZVS).

Die folgenden Kapitel befassen sich neben einer allgemeinen Beschreibung der genannten Einschreibungs- bzw. Zulassungsarten insbesondere mit der Abwicklung von NC-Verfahren.

Hinweis: Erste Ansprechpartner der Verwaltung in den Fakultäten für Kapazitätsangelegenheiten sind die durch die Dekaninnen/Dekane ernannten Kapazitätsbeauftragten der Lehreinheiten.

1. Freie Einschreibung in Fächer ohne Zulassungsbeschränkungen

Unter der Voraussetzung, dass die für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die/der Zugangsberechtigte ihren/seinen Anspruch auf einen Studienplatz sofort verwirklichen. Die Einschreibung erfolgt ohne Bewerbungsverfahren über das Einschreibungswesen der Hochschule.

Ein Verzicht auf Zulassungsbeschränkungen setzt ein der Nachfrage entsprechendes Studienplatzangebot in den betreffenden Studiengängen voraus und wird in der Regel in den sogenannten „unterausgelasteten“ Lehreinheiten praktiziert. Darüber hinaus kann es aber in begründeten Fällen auch in Studiengängen voll ausgelasteter Lehreinheiten vereinzelt sinnvoll sein, auf Zulassungsbeschränkungen zu verzichten (z. B. in Studiengängen mit Eignungsprüfung).

2. Örtlicher Numerus Clausus (Orts-NC)

Hinweis: Dem Link folgend gelangen Sie zum [NC-Arbeitskalender](#), einer Zusammenfassung aller Einzelschritte eines NC-Verfahrens in deren zeitlicher Abfolge.

Übersteigt die Nachfrage in einem Studiengang die zur Verfügung stehenden Studienplätze erheblich und/oder die betreffende Lehreinheit weist eine Auslastung von $> 120\%$ ¹ auf, wird (sofern keine SfH-Vergabe, siehe Punkt 3) ein örtlicher Numerus Clausus für das 1. sowie in der Regel auch für die höheren Fachsemester (FS) eingeführt.

1. Verfahrensabschnitt: Beantragung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen (1. FS/ höhere FS)

- a. Jeweils zum Jahresende (November/Mitte Dezember): fakultätsintern erste Überlegungen zur Einführung von Zulassungsbeschränkungen für die Studienplatzvergabe des folgenden Studienjahres (d.h. ab WS des Folgejahres). Neben der Auswertung von internen Indikatoren ist auch die Auslastungssituation der Dienstleistungslehreinheiten zwingend in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.
- b. Etwa Ende November: Versand der Antragsunterlagen an die Fakultäten durch die Verwaltung.
- c. Bis jeweils Ende Dezember: Vorlage der NC-Anträge bei der Verwaltung (Dezernat Hochschulentwicklungsplanung) durch die Fakultäten (wichtig: Begründung + Unterschrift der Dekanin/des Dekans). Im Regelfall werden mit Einführung einer Zulassungsbeschränkung für das 1. FS auch die höheren FS beschränkt. Ausnahmen hierzu bedürften einer speziellen Begründung.
- d. Jeweils Anfang/Mitte Januar: Behandlung der NC-Anträge der Fakultäten im Rektorat mit entsprechender Beschlussfassung.
- e. Jeweils Ende Januar: Vorlage der im Rektorat abgestimmten NC-Anträge für das 1. FS beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW).

Nach Sichtung der vorgelegten Anträge veröffentlicht das MKW etwa Mitte April entsprechende Übersichten über die zum bevorstehenden Studienjahr zulassungsbeschränkten Studiengänge (1. FS). Eine gesonderte Beantragung von Zulassungsbeschränkungen für höhere FS beim MKW ist inzwischen nicht mehr erforderlich.

¹ derzeitige Orientierung des Rektorats

2. Verfahrensabschnitt: Bestimmung der Aufnahmekapazitäten

Der Beantragung von Zulassungsbeschränkungen beim MKW folgt die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität seitens der Verwaltung (Dezernat Hochschulentwicklungsplanung). Details hierzu siehe Kapitel „Kapazitätsermittlung zur Feststellung der Zulassungszahlen“. Nach Abstimmung der Ergebnisse der Berechnungen mit den Fakultäten (ggf. inkl. Festlegung von Vorschlägen für Zulassungszahlen) und dem anschließenden Beschluss des Rektorats wird jeweils zwischen Ende März und Mitte April eines Jahres dem MKW eine erste Fassung des Kapazitätsberichts vorgelegt.

Die nach Vorlage des Kapazitätsberichts zwischen dem Ministerium und den Hochschulen abzustimmenden Zulassungszahlen für das 1. FS der NC-Fächer werden nach dem Erörterungstermin für die Kapazitätsberechnung (in der Regel Mitte Mai) festgesetzt und Anfang bis Mitte Juni im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht. Die veröffentlichten Zahlen sind einerseits Grundlage für die Vergabe der Studienplätze an Bewerber*innen (Beginn für das WS nach Bewerbungsschluss am 15. Juli und für das SS nach dem 15. Januar). Die Zulassungszahlen für das 1. FS sind zugleich auch Basiszahlen für die Ermittlung von Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester. Der Begriff Auffüllgrenze steht für die Anzahl der in den jeweiligen höheren Fachsemestern zur Verfügung stehenden Studienplätze (auf diese Zahlen wird „aufgefüllt“). Die Ermittlung der Auffüllgrenzen erfolgt seitens der Hochschulen. Die Ergebnisse werden zur Veröffentlichung dem Kapazitätsreferat des MIWF berichtet.

Nach Veröffentlichung der Zulassungszahlen werden kapazitätserhöhende Korrekturen noch zum Überprüfungstermin (etwa Mitte September) nachgemeldet. Eine Reduzierung der Zulassungszahlen gegenüber dem 1. Termin ist allerdings nicht zulässig.

Die örtlichen Zulassungsbeschränkungen werden entweder direkt über die Universität Duisburg-Essen abgewickelt (dies betrifft insbesondere die Mehrfach-Studiengänge) oder über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung.

3. **Stiftung für Hochschulzulassung (SfH)**

Die Vergabe der Studienplätze durch die Stiftung für Hochschulzulassung erfolgt entweder im Rahmen des bundesweiten allgemeinen Auswahlverfahrens oder als Serviceangebot für die Hochschulen (im Auftrag einzelner Hochschulen). Das allgemeine Auswahlverfahren wird für Studiengänge durchgeführt, für welche die Bewerber*innenzahlen bundesweit die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigen (klassisches Beispiel Medizin).

Auch für die SfH-Studiengänge werden Zulassungsbeschränkungen beantragt (Fristen und Verfahrensablauf s. Punkt 2), die Aufnahmekapazitäten bestimmt, sowie die Zulassungszahlen und die Auffüllgrenzen veröffentlicht. Lediglich die Überbuchungsquoten (s. Exkurs Überbuchungsquoten) werden hier im Unterschied zum Orts-NC-Verfahren nicht durch die Hochschulen, sondern durch die SfH selbst bestimmt (schriftliche Mitteilung an die Hochschulen).

Zentrales Vergabeverfahren (ZV)

Die Verteilung der Studienplätze für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt über ein Quotensystem und ist in das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) integriert. Zunächst werden nach Bewerbungsschluss in der Koordinierungsphase (siehe DoSV) Studienplätze für Nicht-EU-Bewerbungen und für die Vorabquote (z. B. Härtefälle) sowie für die neu eingeführte Landarztquote abgezogen.

Die verbleibenden Studienplätze werden im Verhältnis 30:10:60 auf drei Ranglisten verteilt:

- **Note (30%)**

Basis ist die Durchschnittsnote, nachrangig werden Dienst und Los berücksichtigt.

- **Zusätzliche Eignungsquote (10 %)**

Für diese Quote werden ausschließlich schulnotenunabhängige Eignungskriterien (Ausnahme: Pharmazie) wie Studieneignungstests, Ergebnisse aus Auswahlgesprächen sowie relevante Vorerfahrungen (z.B. Ausbildung) in Form eines Punktemodells genutzt. Die Punkte werden jeweils von den Hochschulen selbst festgelegt.

Für den Zeitraum Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/2022 gilt eine Wartezeitübergangsregelung für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Tiermedizin, danach findet die Wartezeit keine Berücksichtigung mehr.

- **Auswahlverfahren (60%)**

Auch hier kommt ein Punktemodell zum Einsatz, so dass verschiedene Kriterien wie das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Punkte), eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests berücksichtigt werden können.

Dabei entscheidet die zuständige Fakultät unter Einhaltung der grundsätzlichen Vorgaben (mindestens ein schulnotenunabhängiges Eignungskriterium, zwei in der Humanmedizin; fachspezifische Studieneignungstests müssen berücksichtigt werden; abweichende Regelungen für die Pharmazie), welches Kriterium im Auswahlverfahren mit welchen Punkten berücksichtigt werden soll.

Eine Ausnahme bilden Masterstudiengänge, hier werden 100% der Studienplätze über das Auswahlverfahren vergeben. Die weiteren Schritte erfolgen wie im Folgenden unter DoSV beschrieben.

Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV)

Das Serviceverfahren dient zur Koordination der Vergabe von grundständigen Studiengängen. Ziel ist es, die Kapazitäten der Hochschulen möglichst optimal auszuschöpfen. Durch Mehrfachbewerbungen erhalten Bewerber*innen oft mehrere Zulassungen, die Studienplätze für andere Bewerber*innen blockieren. Durch das Verfahren sollen diese Plätze schnell wieder freigegeben und an andere Bewerber*innen verteilt werden.

Studienbewerber*innen können sich über das Bewerbungsportal über den Bearbeitungsstand ihrer Bewerbungen und den Verfahrensstand informieren und Meldungen über wichtige Ereignisse per E-Mail erhalten.

Das DoSV teilt sich in drei Phasen von unterschiedlicher Dauer auf, die nacheinander ablaufen und auch das Nachrückverfahren beinhalten. Die hier dargestellten Zeitangaben sind exemplarisch für das Wintersemester.

- **Phase 1 – Bewerbungsphase (Anfang Juli bis Mitte August)**

Nach der Registrierung im DoSV-Bewerbungsportal können sich die Studienbewerber*innen mit bis zu zwölf Studienwünschen bewerben und diese Bewerbungen in eine Reihenfolge bringen (Priorisierung). Ohne aktive Priorisierung wird die Priorität nach chronologischen Eingang der Bewerbungen festgelegt. Die Einreichung der Unterlagen kann zentral über das DoSV-Bewerbungsportal oder dezentral über die hochschuleigenen Portale erfolgen, die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Hochschule (Ausnahme: ZV ausschließlich über Hochschulstart).

Für die Universität Duisburg-Essen erfolgt die Einreichung der Unterlagen über das hochschuleigene Online-Bewerbungsportal.

- **Phase 2 – Koordinierungsphase (Mitte August bis Ende September)**

In dieser Phase werden durch die Hochschulen Ranglisten über die eingegangenen Bewerbungen erstellt. Die jeweilige Position der Bewerber*innen kann über das Bewerbungsportal eingesehen werden. Während der Koordinierungsphase können die Hochschulen (außerhalb des ZV) auch bereits Zulassungsangebote unterbreiten. Sobald ein Angebot durch die Bewerber*innen angenommen wurde, werden alle anderen Bewerbungen aus dem Verfahren genommen.

Da die Ranglisten der verschiedenen Hochschulen bzw. Hochschulstart zu unterschiedlichen Zeiten fertiggestellt werden, läuft die Koordinierungsphase über mehrere Wochen und wird währenddessen von drei **Koordinierungsregeln** gesteuert:

Die Koordinierungsregeln greifen einige Tage nach Start der Koordinierungsphase, und wandeln unter bestimmten Umständen ein Zulassungsangebot automatisch in eine Zulassung um bzw. lassen niedriger priorisierte Zulassungsangebote wegfallen.

Regel 1)

Bei nur genau einer aktiven Bewerbung im DoSV im zulassungsfähigen Bereich der entsprechenden Rangliste wird das Zulassungsangebot ausgesprochen und es erfolgt die sofortige Umwandlung in eine Zulassung. Der Bewerbungsprozess ist damit abgeschlossen.

Regel 2)

Liegen gleichzeitig mehrere aktive Bewerbungen im DoSV im zulassungsfähigen Bereich der jeweiligen Ranglisten vor, werden die entsprechenden Zulassungsangebote ausgesprochen und das am höchsten priorisierte Zulassungsangebot wird in eine Zulassung umgewandelt. Auch hier ist der Bewerbungsprozess damit abgeschlossen.

Regel 3)

Bei mehreren aktiven Bewerbungen im DoSV, von denen mindestens zwei im zulassungsfähigen und andere im nicht zulassungsfähigen Bereich liegen, werden für erstere die Zulassungsangebote ausgesprochen. Das höher priorisierte Zulassungsangebot und die bisher nicht im zulassungsfähigen Bereich liegenden Bewerbungen bleiben bestehen, das niedriger priorisierte Zulassungsangebot hingegen entfällt.

Der Bewerbungsprozess ist noch nicht abgeschlossen, da noch offene Bewerbungen vorliegen. Die aktive Annahme und damit die Beendigung des Bewerbungsprozesses sind seitens der Bewerber*innen weiter möglich.

- **Phase 3 – Koordiniertes Nachrücken (Ende September bis Mitte Oktober)**

Nach Abschluss der Koordinierungsphase werden die freigebliebenen Studienplätze aus dem DoSV an die verbleibenden Bewerber*innen ohne Zulassung vergeben. Hierzu wird eine weitere Koordinierungsregel angewandt:

Regel 4)

Liegt im **Koordinierten Nachrücken** mindestens eine Bewerbung im zulassungsfähigen Bereich, wird ein Zulassungsangebot ausgesprochen und sofort in eine Zulassung umgewandelt, der Bewerbungsprozess ist damit abgeschlossen.

Danach eventuell verbliebene Plätze werden unter den (neuen) Bewerber*innen für Restplätze verlost. Bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge sind von der Neubewerbung ausgenommen, die Teilnahme ist hier Bewerber*innen vorbehalten, die für alle Bewerbungen in Phase 2 eine Ablehnung erhalten haben. Die Studienplatzvergabe ist mit Abschluss des Koordinierten Nachrückens für alle Bewerber*innen beendet.

Für die Universität Duisburg-Essen ergibt sich aus diesem Verfahren der Vorteil, dass Studienplätze schneller vergeben werden können und weniger Studienplätze durch mehrfache Zulassungen unbesetzt bleiben. Schon mit Abschluss der Koordinierungsphase besteht für die UDE Planungssicherheit hinsichtlich der abgegebenen Angebote, da diese zu diesem Zeitpunkt entweder bereits in eine Zulassung umgewandelt wurden oder aber der Studienplatz wieder freigegeben wurde.

Kapazitätsermittlung zur Feststellung der Zulassungszahlen

1. Einführung

Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität erfolgt primär zum Zwecke der Festsetzung von Zulassungszahlen (Anzahl der Studienplätze je Studiengang) in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der NC-Lehreinheiten. Aber auch für nicht NC-Studiengänge wird die jährliche Aufnahmekapazität bestimmt. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Daten werden zur Bestimmung der Auslastung sowie für Prognosen und weitere Berechnungen, auch seitens des Wissenschaftsministeriums, genutzt.

Gesetzliche Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität bildet die aus dem Jahre 1974 stammende „Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO)“. Die KapVO wird entsprechend den sich ständig ändernden Voraussetzungen und Anforderungen modifiziert und angepasst.

Die Verordnung regelt die allgemeinen Grundsätze und das Verfahren zur Ermittlung der Zulassungszahlen (1. Abschnitt), legt die Eckdaten und den Umfang der für die Berechnungen relevanten Angaben fest (2. Abschnitt) und benennt die weiteren kapazitätsbestimmenden Faktoren (3. Abschnitt). Die Anlage 1 zur KapVO fasst alle relevanten Berechnungsformeln zusammen, die Anlage 2 weist die bisherigen Curricularnormwerte zur Abbildung/Beschreibung der Lehrnachfrage aus.

Mit dem Ziel einer Flexibilisierung der Kapazitätsangelegenheiten wurde die KapVO in NRW im Januar 2011 durch eine landesspezifische Verordnung abgelöst.

Gegenüber der bis dato bundesweit geltenden KapVO enthält die landesspezifische „Verordnung zur Ermittlung der Aufnahmekapazität an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen für Studiengänge außerhalb des Zentralen Vergabeverfahrens (Kapazitätsverordnung NRW 2010 – KapVO NRW 2010)“, inzwischen abgelöst durch die KapVO NRW 2017, eine Reihe von Neuerungen, Vereinfachungen und Aktualisierungen. Die wichtigste davon ist die Einführung der Curricularwert-Bandbreiten (Anlagen 1 und 2).

Den gesamten Text der [KapVO NRW 2017 finden Sie hier](#). Die Regelungen der KapVO NRW 2017 gelten allerdings nicht für das bundesweite Auswahlverfahren (UDE: Studiengang Medizin).

Neben der KapVO stellt die „Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV)“ die zweite wesentliche gesetzliche Grundlage im Bereich der Hochschulkapazitäten dar.

Die LVV legt die Regellehrdeputate für die einzelnen Stellengruppen des wissenschaftlichen Personals fest und regelt weitere Tatbestände im Zusammenhang mit der Erfüllung von Lehrverpflichtungen, wie beispielsweise Deputatminderungen oder die Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen. Die Regelungen der LVV bestimmen damit wesentlich die Lehrangebotsseite der Kapazitätsrechnungen. In Abhängigkeit der aktuellen tariflichen Entwicklungen wird die LVV fortwährend modifiziert und aktualisiert, die [jeweils gültige Fassung finden Sie hier](#).

2. Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität:

Nach § 4 Abs. 2 KapVO NRW 2017 soll die Zuordnung eines Studiengangs „[...] zu der Lehreinheit erfolgen, die den höchsten Anteil am Curricularwert aufweist [...]“. Eine Lehreinheit wird nach § 4 Abs. 1 KapVO NRW 2010 dabei als „[...] eine abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt [...]“ definiert.

„Die jährliche Aufnahmekapazität eines einer Lehreinheit zugeordneten Studiengangs ergibt sich aus dem bereinigten Lehrangebot je Jahr (§ 5), dividiert durch den gewichteten Curriculareigenanteil (§ 6) aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge und multipliziert mit der jeweiligen Anteilquote (§ 7) [...]“, vgl. § 3 KapVO NRW 2010.

Die Bestimmung der Aufnahmekapazität einer Lehreinheit erfolgt in drei Schritten: Zunächst werden unabhängig voneinander das Lehrangebot der Lehreinheit bestimmt und die Lehrnachfrage aus den ihr zugeordneten Studiengängen abgebildet. Die Verknüpfung beider Bereiche unter Verwendung der in der Anlage 1 zur KapVO aufgeführten Formeln liefert schließlich das Kapazitätsergebnis. Die folgenden Kapitel befassen sich mit den Details der Berechnungen.

2.1 Lehrangebot

Das Lehrangebot einer Lehreinheit umfasst

a) das Gesamtlehrdeputat (S für Supply) bestehend aus:

- der Summe der Regellehrdeputate des wissenschaftlichen Personals

Bei der Ermittlung des Gesamtlehrdeputats werden alle einer Lehreinheit zur Verfügung stehenden Haushaltsstellen (lj) (Stellensoll) sowie die Stellen aus dem Hochschulpakt mit ihren jeweiligen Regellehrdeputaten (hj) (gemäß LVV) berücksichtigt. Dabei wird im Bereich der Beamtenstellen (Haushaltsstellen) generell nicht nach besetzten und unbesetzten Stellen unterschieden.

Lediglich Stellen, die den Lehreinheiten im Rahmen von Sparvorgaben dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, werden nicht zum Regellehrdeputat gezählt. Im Bereich der nicht auf Beamtenstellen beschäftigten Angestellten wird stichtagsbezogen von Beschäftigungsverhältnissen ausgegangen.

- erhöht um zusätzliche Deputatstunden (falls zutreffend)

Übersteigt die persönliche Lehrverpflichtung eines Stelleninhabers das der Stellenkategorie entsprechende bzw. im Kapazitätsformular abgebildete (betrifft Stellen mit Deputatbandbreiten) Lehrdeputat, so wird die kapazitätserhöhende Differenz zwischen dem Regellehrdeputat und der persönlichen Lehrverpflichtung als das der Lehreinheit zusätzlich zur Verfügung stehende Lehrdeputat ausgewiesen.

- vermindert um die Deputatreduzierungen (falls zutreffend)

§ 5 LVV definiert und grenzt die Fälle ein, in denen eine Ermäßigung vom Regeldeputat erteilt werden kann. Auch die Zuständigkeiten werden durch die LVV geregelt (§ 7). Eine Zusammenstellung [aller in Frage kommenden Fälle finden Sie hier](#).

Die Anrechnung von Deputatminderungen in den Kapazitätsberechnungen wird nicht für alle Lehreinheiten einheitlich gehandhabt. Der Umfang der zulässigen Abzüge wurde bisher in Abhängigkeit der Zulassungssituation einer Lehreinheit wie folgt geregelt: Nach Vorgaben des Kapazitätsreferats des MIWF basierend auf Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wurden Deputatminderungen nach dem bisherigen § 5 Abs. 3 LVV (erteilt durch den Dekan/die Dekanin) in den NC-Lehreinheiten nicht berücksichtigt.

Diese Restriktion ist durch die Einschränkung der LVV begründet, wonach die Dekanin oder der Dekan eine Deputatminderung nur „unter der Voraussetzung, dass das notwendige Gesamtlehrangebot und die von den zuständigen Hochschulorganen beschlossenen Weiterbildungsangebote gesichert sind...“ erteilen kann (vgl. alt § 5. Abs. 3 LVV). Mit Veröffentlichung der überarbeiteten LVV 2009 ist die Zuständigkeit für die Erteilung von Deputatminderungen ausschließlich auf die Person der Präsidentin (der Rektorin) / des Präsidenten (des Rektors) in ihrer/seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzte/-r des wissenschaftlichen Personals übergegangen (Entscheidungen werden im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Dekanin/Dekan getroffen). Kapazitätär berücksichtigt werden im NC-Bereich nach wie vor aber ausschließlich die funktionsbezogenen Minderungen (Prorektoren/Dekane) sowie die Minderungen aufgrund des Vorliegens einer Schwerbehinderung.

Forschungsfreiemester haben generell keine lehrangebotsreduzierende Wirkung, da gem. § 40 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) eine entsprechende Freistellung nur dann erteilt werden kann, „...wenn ordnungsgemäße Vertretung des Faches in Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.“ (vgl. § 40 Abs. 1 HFG).

- und erhöht um die Lehrauftragsstunden (falls zutreffend)

Kapazitätsrelevant sind Lehrauftragsstunden aus dem Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Berichtet werden diese als Durchschnitt der vergüteten Veranstaltungsstunden der letzten 2 Semester vor Berechnungsstichtag (vgl. § 5 Abs. 3 KapVO NRW 2010), je nach Art der Veranstaltung (Vorlesung, Übung, Kolloquium, Proseminar etc.) entsprechend gewichtet.

Hinweis: Die so genannte „Titellehre“, d. h. Lehre von Honorar- und außerplanmäßigen Professoren, ist nach einschlägiger Rechtsprechung (bisher) nicht kapazitätsrelevant. Auch die aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanzierten Stellen und Lehrauftragsstunden werden nicht zum Lehrdeputat gezählt, da sie gem. § 2 Studiumsqualitätsgesetz „[...] zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden [...]“ sind.

b) vermindert um die Dienstleistungen für nicht zugeordnete Studiengänge (E für Export)

Der Aufwand für einen nicht zugeordneten Studiengang (Dienstleistungsexport) je Semester ergibt sich aus der **Multiplikation von Aq/2**,

- NC-Studiengänge: halbierte jährliche Aufnahmekapazität
- nicht NC-Studiengänge: halbierte Studienanfänger*innenzahl des Vorjahres

(vgl. § 5 Abs. 4 KapVO NRW 2010)

mit dem CAq, d. h. dem im Rahmen der Quantifizierung eines Studiengangs abgestimmten Curricularanteil der betreffenden Fremdlehrereinheit. Auslaufende Studiengänge werden bei der Ermittlung der Dienstleistungsbedarfe nicht berücksichtigt.

Das Ergebnis der Subtraktion **S - E** ergibt **das bereinigte Lehrangebot je Semester (Sb)**,
2 x Sb das bereinigte Lehrangebot je Jahr.

2.2 Lehrnachfrage

a) Zugeordnete Studiengänge

Alle Studiengänge werden in den Kapazitätsberechnungen mit Hilfe der Curricularwerte beschrieben. Der Gesamt-Curricularwert (CW) als Größe beziffert den in Deputatstunden gemessenen Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Dabei wird der Teil der Lehrnachfrage, der auf die Lehreinheit entfällt, welcher der betreffende Studiengang zugeordnet ist, als (Curricular-) Eigenanteil (**CAp**) und der Leistungsanteil anderer Lehreinheiten für diesen Studiengang als (Curricular-)Fremdanteil(e) (**CAq**) bezeichnet. Der Gesamt-CW eines Studiengangs sowie seine Aufteilung auf die an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten wird im Rahmen einer Studiengangquantifizierung ermittelt.

Mit Veröffentlichung der KapVO NRW 2010 wurden die bisherigen starren Curricularnormwerte (für Diplomstudiengänge) durch folgende Curricularwert-Bandbreiten für Studiengänge der gestuften Struktur sowie für strukturierte Promotionsstudiengänge ersetzt:

Anlage 1

Curricularwert-Bandbreiten für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie strukturierte Promotionsstudiengänge an Universitäten in Nordrhein-Westfalen

Fächer	CW-Bandbreite Bachelor	CW-Bandbreite Master	CW-Bandbreite Promotion
Sprach- und Kulturwissenschaften	1,8 - 3,0	0,9 - 1,5	bis 1,5
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Pädagogik	1,6 - 2,4	0,8 - 1,2	bis 1,2
Mathematik, Geographie, Psychologie	2,2 - 3,4	1,1 - 1,7	bis 1,7
Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Informatik, Pharmazie, Architektur	3,4 - 4,6	1,7 - 2,3	bis 2,3
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	2,8 - 4,0	1,4 - 2,0	bis 2,0
Kunst, Musik, Sport, Design	individuelle CW-Berechnung	individuelle CW-Berechnung	individuelle CW-Berechnung

Anmerkungen:

1. Innerhalb der angegebenen Bandbreiten können die Hochschulen die aus den bisher geltenden Curricularnormwerten für Diplomstudiengänge abgeleiteten Werte (80 Prozent für Bachelor bzw. 40 Prozent für Master) verwenden oder den Curricularwert für einen Studiengang auf Grundlage des Studienplans selbst ableiten.
2. Bei Studiengängen, die den o.a. Bandbreiten nicht eindeutig zugeordnet werden können, sind die Curricularwerte auf Grundlage des Studienplans unter Berücksichtigung der für die Teilbereiche des Studiengangs einschlägigen Bandbreiten abzuleiten.
3. Die Anwendung der Bandbreite für Promotionsstudiengänge setzt das Bestehen eines strukturierten Promotionsstudiengangs mit geregelter Studienprogramm voraus.

Für 2-Fach-Studiengänge gelten nach Umrechnung jeweils die halbierten Bandbreiten-Werte.

Für Lehramtsstudiengänge der gestuften Lehrerbildung wurden seitens des Landes keine konkreten Vorgaben gemacht. Die Universität Duisburg-Essen hat daher mit Rektoratsbeschluss vom 07. Juli 2010 für das UDE-Modell der gestuften Lehrerbildung in Anlehnung an die Curricularwert-Bandbreiten für Bachelor- und Master-Studiengänge entsprechend interne curriculare Orientierungswerte verabschiedet. Die [entsprechende Übersicht finden Sie hier](#).

b) Anteilquoten gem. § 12 KapVO

Sind einer Lehreinheit mehrere Studiengänge zugeordnet, so muss jedem Studiengang ein bestimmter Anteil an der Gesamtkapazität der Lehreinheit zugewiesen werden.

Diese Zuweisungsgröße, genannt Anteilquote, wird unter Zugrundelegung der Nachfragedaten des jeweiligen Vorjahres in der Weise bestimmt, dass die Anfänger*innen- bzw. Bewerber*innenzahlen aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Dabei gilt: Zur Bestimmung der Anteilquoten

- für die NC-Studiengänge werden die Bewerber*innenzahlen und
- für die übrigen Studiengänge die Anfänger*innenzahlen

des Vorjahres herangezogen. Dies gilt in der Regel auch, wenn einer Lehreinheit sowohl NC- als auch nicht NC-Studiengänge zugeordnet sind.

Die Anteilquote (Z_p) eines Studiengangs zeigt, wie viel Prozent der Gesamtaufnahmekapazität einer Lehreinheit auf diesen Studiengang entfällt. Die Summe der Anteilquoten aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge ergibt 1 (100 %).

2.3 Bestimmung der jährlichen Aufnahmekapazität

a) Aufnahmekapazität A des Studiengangs p vor Schwund

Zur Herstellung einer Relation zwischen dem zuvor ermittelten bereinigten Lehrangebot pro Jahr und den Curriculareigenanteilen der einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge wird zunächst ein gewichteter Curricularanteil (\overline{CA}) der Lehreinheit ermittelt. Dieser entspricht der Summe der Ergebnisse der Multiplikation der Curriculareigenanteile der zugeordneten Studiengänge mit ihren jeweiligen Anteilquoten.

$$\text{Formel: } \overline{CA} = \sum_p (CA_p \times Z_p)$$

Im weiteren Schritt wird die Gesamtaufnahmekapazität der Lehreinheit bestimmt, die sich aus der Division des bereinigten Lehrangebots je Jahr ($2 \times S_b$) durch den gewichteten Curricularanteil (\overline{CA}) ergibt. Verteilt man diese Größe gemäß den Anteilquoten auf die einzelnen Studiengänge, so erhält man im Ergebnis die gesuchte jährliche Aufnahmekapazität (A_p) je Studiengang vor Schwund.

$$\text{Formel: } A_p = \left(\frac{2 \times S_b}{\overline{CA}} \right) \times Z_p$$

b) Um Schwundausgleich erhöhte jährliche Aufnahmekapazität (§ 9 KapVO)

Ist die Zahl der Abgänge in einem Studiengang p höher als die Zahl der Zugänge (Studienabbruch, Fach- bzw. Hochschulwechsel etc.), so ist die ermittelte Aufnahmekapazität entsprechend zu erhöhen. Die Ermittlung des Schwundausgleichsfaktors (SF) geschieht nach dem "Hamburger Modell" über eine Betrachtung der Studierendenzahlen in der Regelstudienzeit der letzten fünf Semester (Datenerhebung gem. Tab. 6c des LDS).

Ist der rechnerisch ermittelte Schwundausgleichsfaktor größer als 1 („Quellquote“) oder eine rechnerische Bestimmung ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich (neu eingeführte Studiengänge), so ist kapazitätsneutral ein SF in Höhe von 1 anzuwenden.

Die Ermittlung der um den Schwundausgleich erhöhten jährlichen Aufnahmekapazität erfolgt durch die Division der zuvor ermittelten jährlichen Aufnahmekapazität A_p durch den Schwundausgleichsfaktor (SF).

$$\text{Formel: Um SF erhöhte jährliche Aufnahmekapazität} = \frac{A_p}{SF_p}$$

c) Festsetzungsvorschläge der Hochschule

Im Verfahren der Festsetzung von Zulassungszahlen kann das Rektorat auf (begründeten) Antrag einer Fakultät von den Ergebnissen der Kapazitätsrechnungen abweichende Festsetzungsvorschläge beschließen. Dies gilt allerdings nur für kapazitätserhöhende, in Ausnahmen evtl. auch für kapazitätsneutrale (gemeint ist: Änderung der Verteilung der Studienplätze innerhalb einer Lehreinheit) Abweichungen. Eine Reduzierung gegenüber den rechnerisch ermittelten Werten ist grundsätzlich nicht zulässig, da sie gegen den Grundsatz der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität verstößt. Ausnahmen hierzu regelt § 8 KapVO NRW 2017.

Auf die Darstellung der Berechnungsverfahren für die medizinischen Studiengänge wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Einzelheiten können bei Bedarf in der KapVO nachgelesen werden.

Exkurs Überbuchungsquoten:

Die Vergabe von Studienplätzen für Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen erfolgt anhand der durch den Gesetzgeber für das SfH-Verfahren festgelegten Modalitäten und wird durch das Studierendensekretariat der Hochschule durchgeführt.

Im Vorfeld der Vergabe der Studienplätze für Fächer mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen werden seitens des Rektorats in Absprache mit den Fakultäten die so genannten Überbuchungsquoten beschlossen. Diese Quoten beziffern den Umfang (in %) der über die festgesetzten Zulassungszahlen hinaus zu versendenden Zulassungsbescheide. Die Notwendigkeit einer Festlegung von Überbuchungsquoten gründet sich auf der Erfahrung, dass lediglich aus einem Teil der ausgestellten Zulassungsbescheide entsprechende Studienplatzannahmen durch die Bewerber*innen (Immatrikulation) resultieren. Hauptursache für diese Entwicklung sind die weit verbreiteten Mehrfachbewerbungen (hochschulintern bis bundesweit).

Die Überbuchungsquoten werden unter Einbeziehung von Erfahrungswerten und in Abstimmung zwischen den Fakultäten und dem Studierendensekretariat für jeden Studiengang individuell festgelegt und sind eine Art Prognose über die voraussichtliche Zahl der Aufgenommenen im Verhältnis zur Zahl der versandten Zulassungsbescheide.

Durch die Wahl hoher Überbuchungsquoten steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ausschöpfung der festgelegten Zulassungszahlen im Hauptverfahren, ohne dass die (wenig effektiven) Nachrück- und Losverfahren durchgeführt werden müssen. Diese Handhabung birgt allerdings das Risiko einer Überlast. Niedrige Überbuchungsquoten können dagegen zu unerwünscht niedrigen Anfänger*innenzahlen nach dem Haupt- bzw. Nachrückverfahren führen. Die Diskrepanz zwischen den Anfänger*innen- und den Zulassungszahlen kann dabei mitunter auch sehr deutlich ausfallen. In Fällen einer Nichtausschöpfung der vorhandenen Studienplätze ist die Hochschule per Gesetz zur Durchführung von Losverfahren verpflichtet, falls nötig, auch über die gesamte Dauer des jeweiligen Semesters.

Um die jeweils „richtigen“ Überbuchungsquoten zu bestimmen, kommt es im Vorfeld ihrer Festlegung im besonderen Maße auf eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten, dem Studierendensekretariat und der Hochschulplanung an.

Auslastungsberechnung

Die Bestimmungen der KapVO bilden ebenfalls die Grundlage für die Auslastungsberechnungen. Eine Auslastungsberechnung wird jährlich zu Beginn eines Jahres für das jeweils aktuelle Wintersemester erstellt. Sie gibt Auskunft darüber, wie viel Prozent der einer Lehrereinheit zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen (Lehrangebot) im Betrachtungszeitraum rechnerisch zur Abdeckung des Lehrbedarfs (Nachfrage) genutzt werden.

Die Auslastungsberechnung gliedert sich in 2 Teile. Zunächst wird nach denselben Kriterien wie bei der bereits beschriebenen Kapazitätsberechnung das Gesamtlehrdeputat einer Lehrereinheit für das jeweilige Semester (S) festgestellt (Erhebung siehe Kapitel Kapazitätsberechnung).

Im weiteren Schritt wird die Lehrnachfrage aller Studiengänge, die von der jeweiligen Lehrereinheit Lehrleistungen erhalten, d. h. aller zugeordneten (D_p) und nicht zugeordneten (D_q) Studiengänge, ermittelt. Dabei ist die Division des Ergebnisses der Multiplikation der Regelstudienzeitstudierenden gem. „Tabelle 6c“¹ mit dem Curricularwert durch die Regelstudienzeit die Einzelnachfrage eines Studiengangs.

$$\text{Formel: } D_{(p)} = \frac{[\text{Studierende i. d. RSZ gem. 6c}_p] \times [CA_p]}{[RSZ_p]}$$

(Analog für $D_{(q)}$)

Die Summe D_p und D_q ergibt die Gesamtlehrnachfrage einer Lehrereinheit (D).

Der Auslastungsgrad einer Lehrereinheit in Prozent wird als Division der Lehrnachfrage (D) durch das Lehrangebot (S) bestimmt.

$$\text{Formel: } \text{Auslastung \%} = \frac{D}{S} \times 100 \%$$

Die Auslastung gibt ebenfalls Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang ein Angebotsüberschuss/-defizit vorliegt.

$$\text{Formel: } \text{Angebotsüberschuss/-defizit} = \frac{S}{D}$$

¹ „Tabelle 6c“: Studierende im 1. (zzgl. 2.) Studiengang mit der Anzahl über Fächer je Abschlussart; Aufbau gem. LDS NRW

Exkurs: Berechnung des Dienstleistungskoeffizienten (DLK)

Die im Rahmen einer Auslastungsberechnung für die einzelnen Lehreinheiten jeweils ermittelte Lehrnachfrage (in SWS) bildet auch die Grundlage zur Berechnung des Dienstleistungskoeffizienten (DLK). Der Dienstleistungskoeffizient als Größe wird zur Gewichtung des Parameters „Absolventen“ im Rahmen der leistungsorientierten Mittelverteilung verwendet und stellt das Verhältnis der Lehrnachfrage aus den einer Lehreinheit zugeordneten und nicht zugeordneten Studiengängen (Gesamtlehrnachfrage D) zur Lehrnachfrage aus den dieser Lehreinheit zugeordneten Studiengängen über alle Lehreinheiten dar.

$$\text{Formel: DLK} = \frac{\text{Lehrnachfrage eigener StuG an LE (Dp)} + \text{Lehrnachfrage fremder StuG an LE (Dq)}}{\text{Lehrnachfrage eigener StuG an alle LE}}$$

Dienstleistungsverflechtungsmatrix (DLVM)

In der Dienstleistungsverflechtungsmatrix werden die Curricularwerte aller Studiengänge der Hochschule abgebildet. Die Zeilen der Matrix listen entsprechend sortiert alle Studiengänge auf, in den Spalten sind die Lehreinheiten der Hochschule aufgeführt. Die Einträge in den einzelnen Zellen der Matrix geben Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang eine Lehreinheit am jeweiligen Studiengang beteiligt ist, aber auch, welcher Lehreinheit ein Studiengang zugeordnet ist. Die derzeit [aktuelle Fassung der DLVM finden Sie hier](#).